

Öffentliche Bekanntmachung nach § 4 Abs.1 Nr.1 BekanntmVO NRW i. V. m.
Art. 7 Abs. 1 VO (EG) 1370/2007:

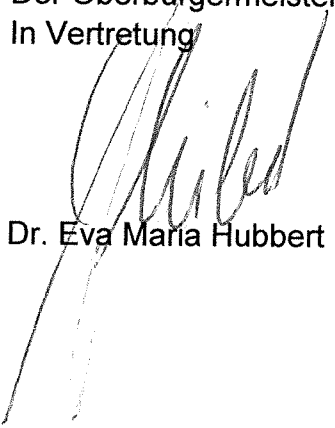
**hier: Bescheid über die Gewährung eines ausschließlichen Rechts
gemäß Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 in Verbindung mit § 8a Abs. 8 PBefG
und einem vergebenen Dienstleistungsauftrag an die Bochum-
Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft (BOGESTRA)**

Die Stadt Bochum erteilt anliegenden „Bescheid über die Gewährung eines ausschließlichen Rechts gemäß Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 in Verbindung mit § 8a Abs. 8 PBefG und einem vergebenen Dienstleistungsauftrag an die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft (BOGESTRA)“.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht.

Bochum, den 27. 11. 2019

Der Oberbürgermeister
In Vertretung



Dr. Eva Maria Hubbert

Bescheid über die Gewährung eines ausschließlichen Rechts gemäß Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 in Verbindung mit § 8a Abs. 8 PBefG und einem vergebenen Dienstleistungsauftrag an die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft (BOGESTRA)

1. Ausschließliches Recht

Die Stadt Bochum gewährt der BOGESTRA gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zum Schutz des be-
trauten Verkehrsangebots mit Wirkung zum 01.07.2019 das ausschließliche Recht, auf dem
durch die Anlage 3 nachgewiesenen Liniennetz Personenbeförderung im Linienverkehr mit
Bussen, Straßenbahnen und Stadtbahnen sowie sonstigen Kraftfahrzeugen (§§ 2 Abs. 1 und
2, 9 Abs. 1, 42 PBefG und § 43 PBefG, sofern für die Allgemeinheit geöffnet) für die Laufzeit
des öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach folgenden Maßgaben durchzuführen:

- a. Der räumliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf das Ge-
biet der Stadt Bochum. Der räumliche Geltungsbereich des durch die Stadt Bochum
gewährten ausschließlichen Rechts ist durch das in Anlage 3 des öffentlichen Dienst-
leistungsauftrages nachgewiesene Liniennetz zur Personenbeförderung im Linien-
verkehr mit Bussen, Straßenbahnen und Stadtbahnen sowie sonstigen Kraftfahrzeu-
gen (§§ 2 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1, 42 PBefG und § 43 PBefG, sofern für die Allge-
meinheit geöffnet) linienbezogen dargestellt.
- b. Der zeitliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf die für
die Linienverkehre der BOGESTRA geltenden Betriebszeiten mit einem zusätzlichen
zeitlichen Schutz von 30 Minuten vor Beginn und nach Ende der Betriebszeiten.
- c. Das ausschließliche Recht wird für die Laufzeit des an die BOGESTRA vergebenen
öffentlichen Dienstleistungsauftrags bis zum 31.12.2041 erteilt.

2. Wirkung des ausschließlichen Rechts

Die Ausschließlichkeit beinhaltet damit für die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauf-
trags bis zum 31.12.2041 das Verbot für andere Verkehrsunternehmen, Linienverkehre im
ÖSPV mit Bussen, Straßenbahnen und Stadtbahnen und sonstigen Kraftfahrzeugen als Ge-
nehmigungsinhaber oder Betriebsführer gemäß PBefG durchzuführen.

3. Ausnahmen des ausschließlichen Rechts

Vom ausschließlichen Recht sind folgende Verkehre ausgenommen, die von anderen Ver-
kehrsunternehmen erbracht werden dürfen:

- a. Linienverkehre anderer Verkehrsunternehmen, die das Liniennetz gemäß Anlage 3
berühren und Bestandteil des Nahverkehrsplanes eines Nachbaraufgabenträgers
sind, mit der dort vorgesehenen Bedienungsfunktion (Linienführung, Takt) für die
Laufzeit ihrer Liniengenehmigungen.
- b. Linienverkehre anderer Verkehrsunternehmen mit Bussen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, §
9, § 42, § 43 (die für die Allgemeinheit geöffnet sind) PBefG, einschließlich Bürger-
busse bis maximal neun Personen Kapazität, mit einem Fahrgastpotential unter 20
Fahrgäste pro Tag und Linie.

- c. Veranstaltungsverkehre anderer Verkehrsunternehmen ungeachtet des genehmigungsrechtlichen Status (Genehmigung gemäß §§ 42, 43, einstweilige Erlaubnis gemäß § 20 PBefG).

Die Stadt Bochum wird weitere (eigenwirtschaftliche oder gemeinwirtschaftliche) Linienverkehre vom ausschließlichen Recht ausnehmen (z. B. durch Fortschreibung des NVP oder in Form von Einzelgenehmigungen), sofern diese die geschützten Verkehrsleistungen nicht beeinträchtigen. Gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen auf dem Gebiet der Stadt, die die Stadt an andere Verkehrsunternehmen vergibt oder deren Vergabe durch einen anderen Aufgabenträger ihre Zustimmung gefunden hat, sind von dem ausschließlichen Recht ausgenommen.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Stadt Bochum ist in ihrem Zuständigkeitsgebiet § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) Aufgabenträgerin für den ÖSPV (Bus/Straßenbahn/Stadtbahn/sonstige Kraftfahrzeuge) und damit zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (VO 1370/2007) und der Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste. Die Stadt Gelsenkirchen ist in ihrem Zuständigkeitsgebiet § 3 Abs. 1 S. 1 ÖPNVG NRW ebenfalls Aufgabenträgerin für den ÖSPV und damit zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 lit. c der VO 1370/2007.

Die Städte Bochum und Gelsenkirchen sind als Mitglieder im Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr auch Mitglieder der Behördengruppe des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) gem. § 5a VRR-Zweckverbandsatzung aufgrund der Beschlussfassungen der Stadt Bochum vom 11.12.2014 und der Stadt Gelsenkirchen vom 19.02.2015.

Zur Sicherung einer ausreichenden Verkehrsbedienung entsprechend dem für ihr Gebiet geltenden Nahverkehrsplänen und den diesen ausfüllenden Stadtratsbeschlüssen haben die Stadt Bochum und die Stadt Gelsenkirchen beschlossen in Zusammenarbeit mit der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR) einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) über die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten im Wege der Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/07 an die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG (BOGESTRA) zu vergeben. Der Rat der Stadt Bochum hat den öDA in seiner Sitzung am 11.04.2019 beschlossen. Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat den öDA am 28.03.2019 beschlossen. Die Weisung an den Vorstand der BOGESTRA sowie der die Direktvergabe gemäß den Statuten des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) abschließende Finanzierungsbescheid datieren vom 07.05.2019.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag umfasst sämtliche Linienverkehre der BOGESTRA mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3, § 9, § 42 PBefG und für die Allgemeinheit geöffnete Linienverkehre gemäß § 43 PBefG.

Das ausschließliche Recht dient dem Schutz der von dem öDA umfassten Verkehrsleistungen der BOGESTRA in Bochum. Der räumliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf das Gebiet der Stadt Bochum. Der räumliche Geltungsbereich des durch die Stadt Bochum gewährten ausschließlichen Rechts ist durch das in Anlage 3 des öffentlichen Dienstleistungsauftrages nachgewiesene Liniennetz zur Personenbeförderung

im Linienverkehr mit Bussen, Straßenbahnen und Stadtbahnen sowie sonstigen Kraftfahrzeugen (§§ 2 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1, 42 PBefG und § 43 PBefG, sofern für die Allgemeinheit geöffnet) linienbezogen dargestellt.

2. Rechtslage

2.1 Formelle Rechtmäßigkeit

Die Stadt Bochum gewährleistet im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge die Bereitstellung eines leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehrsangebots auf ihrem Gebiet. Die Stadt Bochum ist zuständige Aufgabenträgerin und zuständige örtliche Behörde für den ÖPNV und für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung der Bevölkerung auf ihrem Gebiet zuständig (§§ 1, 4 RegG, § 8 Abs. 3 PBefG, Art. 2 lit. b VO 1370/2007, § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW). Sie trägt die Verantwortung für Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des ÖPNV, sofern er auf Genehmigungen des PBefG beruht (ÖSPV).

Die Stadt Bochum bedient sich zur Sicherstellung des ÖPNV für das von ihr festgelegte und auf ihrem Gebiet liegende Liniennetz der BOGESTRA. Hierzu hat die Stadt Bochum gemeinsam mit der Stadt Gelsenkirchen einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag an die BOGESTRA vergeben.

Die gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 PBefG anhörberechtigten Verkehrsunternehmen sind gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) schriftlich über die beabsichtigte Gewährung eines ausschließlichen Rechts unter Mitteilung des beabsichtigten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs informiert worden. Ihnen wurde binnen einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu Stellungnahme gegeben. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

2.2 Materielle Rechtmäßigkeit

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wurde von der Stadt Bochum gemeinsam mit der Stadt Gelsenkirchen rechtmäßig nach den Bestimmungen der VO 1370/2007 in der Fassung der VO 2016/2338 und des PBefG an die BOGESTRA vergeben.

Das PBefG enthält die Befugnis zur Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 in § 8a Abs. 3 PBefG. Diese Befugnis steht der Stadt Bochum – ebenso wie der Stadt Gelsenkirchen – als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 ÖPNVG NRW zu.

Das ausschließliche Recht ist in § 4 des gemeinsam mit der Stadt Gelsenkirchen vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags ausreichend bestimmt beschrieben, um es in diesem Bescheid vollziehen zu können.

Die Gewährung eines ausschließlichen Rechts zum Schutze der vom öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfassten und ihrem Gebiet zuzuordnenden Linienverkehre steht im Ermessen der Stadt Bochum als zuständige örtliche Behörde (§ 8a Abs. 8 Satz 1 PBefG).

Die Stadt Bochum hat sich aus folgenden Gründen zur Gewährung eines ausschließlichen Rechts entschieden:

Die Linienverkehre der BOGESTRA sind betrieblich, wirtschaftlich, verkehrlich und raumstrukturell integriert.

Durch die verkehrliche Integration werden insbesondere eine flächendeckende Raumschließung und integrierte sowie leistungsfähige Verkehrsbedienung sichergestellt und gestärkt. Bedingt durch die sehr enge räumliche Nähe zwischen den beiden Städten ermöglicht

die verkehrliche Integration ein einheitliches und leistungsfähiges Liniennetz, das eine Vielzahl städteübergreifender Verbindungslinien als auch Linien im Grenzbereich zur Verzahnung der Siedlungsgebiete beinhaltet. Durch die verkehrliche Integration kann durch entsprechende Taktung der Linien den Fahrgästen das Umsteigen zwischen den Linien erleichtert und auch eine verkehrsmittelübergreifende Anschlusssicherung gewährleistet werden.

Die betriebliche Integration ermöglicht einen zuverlässigen Betrieb durch einen effizienten Einsatz von Fahrpersonal und Fahrzeugen durch eine optimale Umlauf- und Dienstplanung, der das wirtschaftliche Ergebnis der betrauten Verkehrsleistungen verbessert. Die Abstimmung der Anschlüsse sowohl in der Planung der Abfahrtszeiten als auch im Störungsmanagement wird vereinfacht, da dies innerhalb eines Unternehmens gehandhabt werden kann. Über die Leitstelle ist eine gemeinsame Betriebssteuerung für alle Betriebszweige sichergestellt. Bei Störungen im Straßenbahnnetz kann schneller und flexibler reagiert werden, um Schienenersatzverkehre mit Bussen zu organisieren. Auch Sondersituationen wie Bedarfsspitzen können flexibel und wirtschaftlich abgedeckt werden. Dies ist insbesondere deswegen erforderlich, da aufgrund der in der Stadt Gelsenkirchen belegenen Veltins-Arena und dem in der Stadt Bochum belegenen Vonovia Ruhrstadion zwei große Veranstaltungsstätten an das gemeinsame Straßenbahnnetz angebunden sind und insoweit ein störungsfreier Veranstaltungsverkehr gewährleistet werden muss.

Die wirtschaftliche Integration bewirkt, dass Linienverkehre mit einem hohen Kostendeckungsgrad und solche mit einem niedrigen Kostendeckungsgrad per Saldo im Ergebnis der gemeinwirtschaftlichen Leistung der BOGESTRA zusammengefasst und zum Ausgleich gebracht werden. Hierdurch wird der Ausgleichsbedarf erheblich gesenkt und eine wirtschaftliche Verkehrsgestaltung ermöglicht (§ 8 Abs. 3a Satz 1 PBefG). Das entspricht den berechtigten Interessen der Stadt Bochum, den Ausgleichsbedarf für den betrauten Linienverkehr möglichst gering zu halten. Bei einer fehlenden wirtschaftlichen Integration des Verkehrsnetzes besteht das Risiko, dass Verkehrsunternehmen die ertragsreichen Linien aus dem Gesamtnetz ausbrechen und eigenwirtschaftlich betreiben, während die Bedienung der Zuschussbedürftigen Linien von Seiten der öffentlichen Hand sichergestellt werden müssen. Um die im Nahverkehrsplan definierten Standards der ausreichenden Verkehrsbedienung sicherzustellen, wären folglich hohe Zahlungen seitens der öffentlichen Hand zu leisten. Durch wirtschaftliche Integration wird der Zuschussbetrag durch die Städte Bochum und Gelsenkirchen reduziert werden.

Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass andere Verkehrsunternehmen Anträge für einzelne, wirtschaftlich lukrative Linien stellen. Wegen des Vorrangs der Eigenwirtschaftlichkeit müsste solchen Anträgen stattgegeben werden und das vergebene Gesamtnetz würde geschwächt werden.

Gegen dieses Risiko kann die Stadt Bochum dadurch vorbeugen, dass sie Versagungsgründe gemäß § 13 PBefG setzt.

Als zwingende Versagungsgründe kommen § 13 Abs. 2 Nr. 2 PBefG, nämlich die Gewährung eines ausschließlichen Rechts gemäß diesem Bescheid oder § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d PBefG in Betracht, der Verkehrsnetze und Linienbündel in Nahverkehrsplänen schützt (Abwehr sog. Rosinenpickerei).

Die Stadt Bochum hat entschieden, neben dem Versagungsgrund des § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d PBefG auch ein ausschließliches Recht zur Abwehr von Anträgen dritter Verkehrsunternehmen zu gewähren.

Der Versagungsgrund der Rosinenpickerei allein ist aus Sicht der Stadt Bochum nicht ausreichend sicher, um den öffentlichen Dienstleistungsauftrag bis zum Ende seiner Laufzeit in seinem vollen Bestand zu schützen.

Der Versagungsgrund ist mit dem novellierten PBefG zum 01.01.2013 in Gesetzeskraft erwachsen. Zu seinen materiellen Anforderungen (Vorhandensein eines Verkehrsnetzes oder eines Linienbündels im Nahverkehrsplan) liegt noch keine ober- oder höchstrichterliche Rechtsprechung vor, sodass Risiken bestehen, dass das durch die Linien der BOGESTRA gebildete Verkehrsnetz als solches im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d PBefG nicht anerkannt wird oder die Linienbündelung im Streitfalle keinen Bestand hat.

In dieser Situation der rechtlichen Unsicherheit entspricht es einem vorausschauenden Verwaltungshandeln der Stadt Bochum und macht es erforderlich, auch ein ausschließliches Recht zum Schutz des öffentlichen Dienstleistungsauftrags als weiteren Versagungsgrund zu gewähren.

Das ausschließliche Recht ist weiterhin erforderlich, um eigenwirtschaftliche Initiativverkehre, die keinen unmittelbaren Bezug zum Gesamtnetz haben, aber ein erhebliches Fahrgastpotenzial von der betrauten Verkehrsleistung abziehen könnten, auszuschließen.

Die Ausgestaltung des ausschließlichen Rechts ist angemessen. Das ausschließliche Recht beschränkt sich auf den Schutz der im öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergebenen Verkehrsleistungen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der Anlage 3 des öffentlichen Dienstleistungsauftrages nachgewiesenen Liniennetz Personenbeförderung im Linienverkehr mit Bussen, Straßenbahnen und Stadtbahnen sowie sonstigen Kraftfahrzeugen (§§ 2 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1, 42 PBefG und § 43 PBefG, sofern für die Allgemeinheit geöffnet) eindeutig bestimmt. Innerhalb des Stadtgebietes gewährleistet das Liniennetz gemäß der Anlage eine ausreichende Verkehrsbedienung für alle Stadt- und Ortsteile. Aufgrund des Angebotsstandards der BOGESTRA ist eine sehr hohe Marktausschöpfung gegeben, die im Falle von Verkehren Dritter eine Schwächung der Linienverkehre des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zur Folge hätte.

Die zeitliche Geltung des ausschließlichen Rechts ist gemäß den Bedienungszeiten der BOGESTRA festgelegt, die den Festlegungen des Nahverkehrsplans der Stadt Bochum entsprechen.

Vom ausschließlichen Recht ausgenommen sind Verkehrsleistungen anderer Verkehrsunternehmen, die das Verkehrsangebot des Gesamtnetzes ergänzen. Im Ausgangspunkt werden die im Zeitpunkt des Bescheiderlasses von anderen Verkehrsunternehmen mit Unternehmerstatus nach dem PBefG erbrachten Linienverkehre zugelassen.

Die Ausnahmen vom ausschließlichen Recht sind durch die getroffenen Bezugnahmen auf objektive und transparente Quellen (Nahverkehrsplan, Liniengenehmigungen, Fahrplan) sowie Auskunftsstellen ausreichend bestimmt. Linienverkehre mit einem geringen Fahrgastpotenzial werden gemäß § 8a Abs. 8 Satz 4 PBefG zugelassen und für die Rechtspraxis ausreichend bestimmt.

Wegen der langen Laufzeit der Rechtsgewährung räumt die Stadt Bochum jedem Verkehrsunternehmen die Möglichkeit ein, einen beabsichtigten eigenwirtschaftlichen Verkehr vorzuschlagen und einen Antrag auf eine Ausnahmegewilligung vom ausschließlichen Recht für diesen Verkehr zu stellen. Die Stadt Bochum wird solche Anträge pflichtgemäß daraufhin prüfen, in welchem Maße sie die an die BOGESTRA vergebenen Verkehrsleistungen beeinträchtigen. Im Falle einer unerheblichen Beeinträchtigung werden sie für diese Verkehre eine Ausnahme vom ausschließlichen Recht bewilligen.

Die Stadt Bochum wird gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen auf ihrem Gebiet zulassen, die sie an andere Verkehrsunternehmen vergibt oder deren Vergabe durch einen anderen Aufgabenträger ihre Zustimmung gefunden hat.

3. Bekanntmachung

Die Gewährung des ausschließlichen Rechts mit den Festlegungen in diesem Bescheid wird durch die Stadt Bochum auf ihrer Internetseite und in ihrem Amtsblatt bekannt gegeben.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Bochum, Willy-Brandt-Platz 2-6, 44777 Bochum zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Bochum, den 08.11.2019

Der Oberbürgermeister



Thomas Eiskirch

Anlage:

Der angesprochene Liniennetzplan

- Anlage 3 des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (Liniennetz zur Personenbeförderung im Linienverkehr mit Bussen, Straßenbahnen und Stadtbahnen sowie sonstigen Kraftfahrzeugen (§§ 2 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1, 42 PBefG und § 43 PBefG, sofern für die Allgemeinheit geöffnet)) –

kann unter folgendem Link eingesehen werden: <http://www.bochum.de/direktvergabe-oepnv>